

# RS Vwgh 2005/5/25 2003/17/0256

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.05.2005

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §48 Abs2 Z2;

VwGG §49 Abs2;

VwGG §53 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/17/0257 E 25. Mai 2005 RS 12

## Stammrechtssatz

Der belangten Behörde gebührt ungeachtet des Umstandes, dass sie in zwei parallelen Beschwerdeverfahren weitgehend wortgleiche Gegenschriften erstattet hat, voller Schriftsatzaufwand. Es liegt nämlich keine gemeinsame Gegenschrift vor. Im Erkenntnis vom 25. Jänner 1996, 95/07/0130, hat der Verwaltungsgerichtshof in einer in verbundenen Beschwerdeverfahren ergangenen Kostenentscheidung ausgeführt, dass dann, wenn von der belangten Behörde inhaltlich gleich lautende Gegenschriften vorgelegt werden, diese Gegenschriften bei Berechnung des Aufwandsatzes getrennt zu behandeln sind. Dies gilt umso mehr, wenn es - wie hier - nicht einmal zu einer Verbindung der verwaltungsgerichtlichen Verfahren kommt.

## Schlagworte

Vorlagen- und Schriftsatzaufwand der belangten Behörde Umfang des Zuspruches des Vorlagenaufwandes und Schriftsatzaufwandes bei mehrfachen Begehren auf Ersatz desselben, bei Vorliegen mehrerer angefochtener Bescheide, bei anders lautendem oder höherem Begehren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2003170256.X02

## Im RIS seit

14.07.2005

## Zuletzt aktualisiert am

01.02.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)